

Projekt Gemeindehaus – Reminder Informationsveranstaltung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 wurde der Kredit für die Planung der Sanierung und des Umbaus des Gemeindehauses genehmigt. Der Gemeinderat hat entschieden, die Grundlagen dieser Planung vertieft zu analysieren und zu aktualisieren. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde die damals angedachte Sanierung und der Umbau des Gemeindehauses mit alternativen Lösungsmöglichkeiten verglichen.

Der Gemeinderat lädt die Niederwiler Dorfbevölkerung ein zur Informationsveranstaltung am

Samstag, 4. März 2023 um 9:00 Uhr in der Mehrzweckhalle

Der Gemeinderat präsentiert die Ergebnisse der Abklärungen und informiert über das weitere Vorgehen. Nutzen Sie die Gelegenheit, Fragen zu stellen und Ihre Anregungen zu platzieren. Der Gemeinderat freut sich auf Ihre Teilnahme.

Projekt Gemeindehaus – Antrag um Verschiebung Baubeginn

Im Namen von Bürgern aus Niederwil/Nesselbach haben Marcel Kreber und Mario Gratwohl dem Gemeinderat einen Antrag um Verschiebung des Bauprojekts (Baubeginn) des Gemeindehauses um fünf Jahre eingereicht.

Der Gemeinderat erachtet diese Diskussion als wichtig und wird den Antrag an der Sommergemeindeversammlung 2023 traktandieren. Die dazugehörigen Informationen werden in der Botschaft zur Gemeindeversammlung kommuniziert.

Steuerabschluss 2022

Der Gesamtsteuerertrag von CHF 7'463'088 übersteigt das Budget um insgesamt CHF 360'088 bzw. 5.1 %. Gegenüber dem Vorjahresabschluss resultiert ein Mehrertrag von CHF 491'570 (7.1 %).

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sind gesamthaft Mehreinnahmen gegenüber dem Budget und dem Vorjahr in der Höhe von CHF 179'024 bzw. CHF 217'425 zu verzeichnen, was vor allem mit dem Bevölkerungswachstum von 166 Einwohnerinnen und Einwohnern zu erklären ist.

Der budgetierte Aktiensteuerertrag wurde mit CHF 465'215 um CHF 55'215 übertroffen. An Quellensteuern sind im Rechnungsjahr 2022 CHF 106'400 vereinnahmt worden. Dies entspricht einem Minus von CHF 33'600 gegenüber dem Budget. Bei den Sondersteuern wurden Mehreinnahmen gegenüber dem Budget von CHF 150'554 verbucht, was vor allem mit einem hohen Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen ist. Die Verluste, Erlasse, Wertberichtigungen und administrativen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 25'405. Ausserdem konnten CHF 8'498 aus früher gewährten Verlustabschreibungen vereinnahmt werden.

Der Normsteuerbetrag pro Einwohner liegt bei CHF 2'464 und ist praktisch unverändert geblieben, was leider immer noch unterdurchschnittlich ist.

Der Steuerabschluss zeigt ein grundsätzlich positives Bild. Schon zum Budgetierungszeitpunkt 2023 zeichnete sich dies ab. Die Hochrechnung bildete dann auch die Grundlage für das Budget 2023 mit einem höheren Steuerfuss.

Der Brutto-Ausstand an ordentlichen Steuern (Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Feuerwehrsteuern) beträgt Ende Jahr CHF 1'614'304 und konnte um CHF 222'438 gesenkt werden. Vom Gesamtbetrag waren CHF 1'126'709 fällig. Der fällige Betrag betrifft 304 Debitoren, wovon 212 Steuerpflichtige mit der Finanzverwaltung Ratenzahlungen vereinbart haben. Der Steuerausstand beträgt somit 10.86 % und ist im Vergleich mit dem Kantonsdurchschnitt von 13.85 % sehr erfreulich tief. Steuerbussen für nicht abgegebene Steuererklärungen usw. sind im Rechnungsjahr CHF 15'667 (Anteil 50% Gemeinde) vereinnahmt worden.

Dienstjubiläum

Im Februar 2018 hat Farije Jelliqi ihre Tätigkeit als Reinigungshilfe Schulanlage aufgenommen. Der Gemeinderat gratuliert Farije Jelliqi herzlich zu ihrem 5-jährigen Dienstjubiläum.

Steuererklärung 2022

Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärungen für unselbständig Erwerbende in der Regel bis am 31. März 2023 und für selbständig Erwerbende bis am 30. Juni 2023 einzureichen sind. Das Easy-Tax 2022 Programm steht zum Download unter <https://ag.ch/steuern> zur Verfügung.

Damit die definitiven Steuerveranlagungen speditiv erledigt werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten damit Rückfragen vermieden werden können:

- Ist die Steuererklärung unterschrieben (bei Online-Übermittlung nicht notwendig)?
- Bei Online-Übermittlung aus Easy-Tax folgen Sie bitte den neuen Anweisungen aus dem Programm
- Sind alle Belege komplett (Lohnausweise, Bescheinigungen Säule 3a, Belege Liegenschaftsunterhalt usw.)?
- Bei grösseren Liegenschaftsunterhaltskosten (Renovationen, Gartenerneuerungen usw.) sind wir um Einreichung von Fotos vorher/nachher sehr dankbar.

Merkblätter und weitere Informationen finden Sie unter <https://ag.ch/steuern>. Bitte benützen Sie für allfällige Gesuche um Fristerstreckungen zur Einreichung der Steuererklärung die Online-Dienstleistung unter <https://ag.ch/steuern>.

Meldepflicht bei Zuzug / Wegzug oder Umzug in der Gemeinde

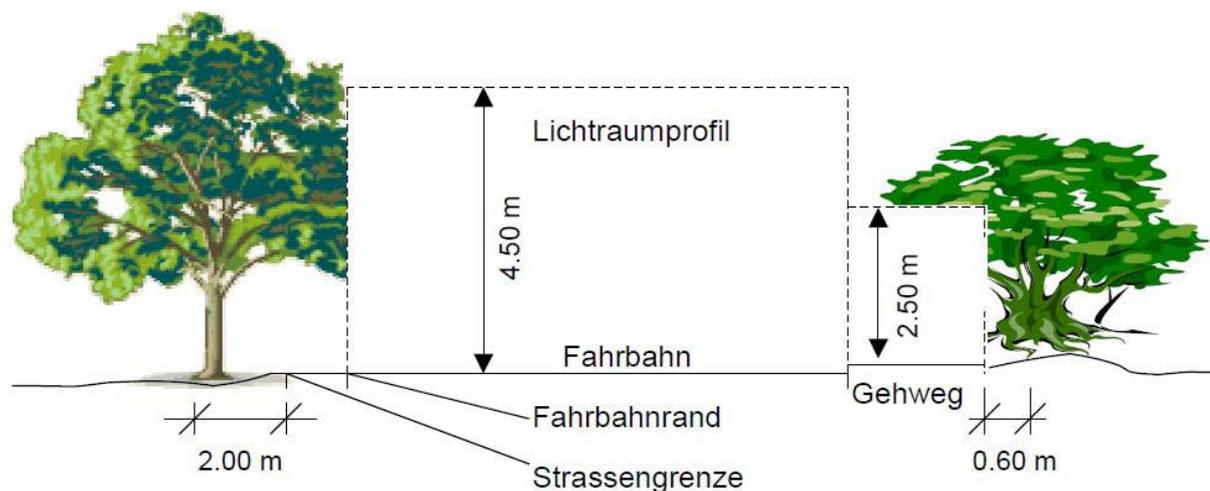
Alle Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, die Meldevorschriften einzuhalten. Gemäss § 7 des Register- und Meldegesetzes sind Personen, die in der Gemeinde einen Haupt- oder Nebenwohnsitz begründen, gegenüber der Abteilung Einwohnerdienste meldepflichtig. Dabei ist auch ein Umzug innerhalb der Gemeinde meldepflichtig. Für die genannte Meldepflicht gilt eine Frist von 14 Tagen ab Ereignisdatum. Unter www.eumzug.swiss kann der Umzug auch online gemeldet werden.

Gemeindeverwaltung infolge EDV-Umstellung geschlossen

Die Gemeindeverwaltung ist am Donnerstag, 16. März 2023 und Freitag, 17. März 2023 infolge EDV-Umstellung den ganzen Tag geschlossen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mangelnde Übersicht im Bereich von Strassenverzweigungen, verdeckte Beleuchtungseinrichtungen und Signale können alle Benutzer des öffentlichen Raums gefährden. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.



Die Grundeigentümer werden ersucht, überragende und sichtbehindernde Äste, Sträucher usw. bis spätestens 31. März 2023 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Es wird auf § 110 kantonales Baugesetz, § 42 kantonale Bauverordnung und § 7 Polizeireglement verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser, etc.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- Überragende Äste im Strassenbereich sind auf eine lichte Höhe von 4.50 m, im Bereich von Trottoirs und Wegen auf eine solche von 2.50 m zurückzustutzen.
- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Strasseneinmündungen dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 60 cm hoch sein.

Wo dieser Rückschnitt nicht fristgerecht vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können. Für die Mitarbeit bedanken wir uns bestens.